Grundsätzliche Erläuterung

Die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist im § 55 Abs. 3 des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt geregelt. Diese Regelungen beinhalten Bestimmungen zur Erhebung des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages.

Grundlage zum Heben der Verbandsbeiträge ist im § 27 unserer Verbandssatzung festgeschrieben.

Die gesamten Aufwendungen des Verbandes werden im Verhältnis versiegelter zu unversiegelter Fläche aufgeteilt. In der Regel eine Größenordnung zwischen 10 bis 15 % Erschwernisanteil und 85 bis 90 % Flächenanteil.

1. Der Flächenbeitrag wird in Euro/ha dargestellt. Der ermittelte Aufwand für den Flächenanteil wird durch die Gesamtfläche des Verbandes geteilt. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden erhalten entsprechend ihrer Verbandsfläche den ersten Teilbetrag.
2. Der Erschwernisbeitrag ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Unterhaltung durch versiegelte Fläche.

Die Erschwerniszulage ist im Wassergesetz geregelt. Die Verteilung der Zulage wird an Hand der befestigten Flächen innerhalb des Verbands festgelegt. Die Berechnung ergibt sich aus den Festlegungen im Wassergesetz sowie an den durch das Landesamt für Statistik ermittelten Anteil an befestigter Fläche. Es besteht an der Stelle kein Wahlrecht, da dies ein im Wassergesetz festgelegte Berechnungsweise ist.

Mitglied im Unterhaltungsverband sind die Gemeinden.

Diese erhalten entsprechend der anfallenden Kosten einen Beitragsbescheid.

Dieser Bescheid ermittelt sich aus den Kosten für die Unterhaltung (Fremdleistung nach Ausschreibung) plus der Aufwendungen der Verbandsverwaltung.

Der Umlagebescheid der Gemeinde beinhaltet den Beitrag des Unterhaltungsverbandes zuzüglich der Kosten für die Umlage der Gemeinde.

Die Höhe der Kosten der Ausschreibung ist abhängig von der Unterhaltungshäufigkeit sowie von der Menge der zu unterhaltenden Gräben. Der Verband hat nur 3 festangestellte Mitarbeiter, sodass die Aufwendungen für Verwaltung und Personal eher als gering einzuschätzen sind. Eingriffsmöglichkeiten gibt es demzufolge nur bei der Unterhaltungshäufigkeit, was eher nicht empfohlen werden kann, sowie bei den einzusetzenden Technologien. Weiterhin regelt das Wassergesetz neben den allgemeinen Erschwerniszulagen auch die Erhebung von Mehrkosten.

Siehe § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt.

Mehrkosten sind Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung, die von der Erhebung der Beiträge abzusetzen sind und auch als Einzelpunkt in der Beitragsberechnung abgesetzt werden.

Diese sind ausschließlich von den Verursachern aufzubringen.

Mehrkosten sind die Kosten, die die Aufwendungen für die Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück besonders gesichert werden muss oder eine Anlage (z. B. Zaun) im oder am Gewässer die Unterhaltung erschwert. Mögliche zusätzliche Aufwendungen sind beispielsweise die die zusätzliche Entfernung von erhöhter Sedimentansammlung vor oder in Anlagen wie Brücken oder ein erhöhter Krautungsaufwand unterhalb von Abwassereinleitungen.

Mehraufwendungen sind in der Regel erforderliche Handräumungen, wenn die Ursache bei den anliegenden Grundstücken zu sehen ist. Ein Beispiel wäre, dass die Freihaltebereiche entlang der Gewässer verbaut sind. In solchen Fällen sind die Verursachen zu den Mehrkosten, zwischen Maschinen- und Handberäumung, durch den Verband heranzuziehen. Ein so betroffener Grundstückseigentümer müsste neben den üblichen UHV-Umlagen auch die Mehrkosten pro Unterhaltungsdurchgang von 0,95 € pro Meter tragen. Bei einen in der Ortslage gelegenen Grundstück mit einer Größe von 1.000 m² und einer Wassergrenze von 50 m würden, beim Verband Untere Bode für 2020, folgende Kosten entstehen:

Flächenbeitrag:	1.000 m²	x	11,24 €/ha	= 1,24 €
Erschwernisbeitrag:	1.000 m²	x	24,44 €/ha	= 2,44 €
Mehrkosten Handberäumung bei 2 Mahden:	50 m	x	0,95 €/m	= 95,20 €
Gesamtbetrag im Jahr				= 98,88 €

Die Reinigung und Entkrautung erfolgt planmäßig für die Ortslagen einmal jährlich. Zurzeit werden die Unterhaltungsleistungen neu ausgeschrieben. Es ist mit einer Erhöhung der Kosten im Verbandsgebiet Untere Bode zurechnen, wenn die Quantität der jetzigen Unterhaltung beibehalten wird oder entsprechend erhöht wird.